

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg beschließt gem. § 22 Abs. 5 HUG in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325) in Verbindung mit § 112 Abs. 5 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) am 31. Januar 2001 in zweiter Lesung folgende Studienordnung:

**Studienordnung
für den Teilstudiengang *Musikwissenschaft* im Nebenfach
des Fachbereichs *Germanistik und Kunstwissenschaften*
für den Abschluss *Magister Artium/Magistra Artium (M.A.)*
der Philipps-Universität Marburg
vom 31. Januar 2001**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Studien- und Leistungsnachweise
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
GELTUNGSBEREICH**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien und Geographie der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 (StAnz. 6/2001 S. 522) – Magisterprüfungsordnung – Ziele, Aufbau und Gliederung des Studiums im Teilstudiengang "Musikwissenschaft" (Nebenfach) mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M.A.).

**§ 2
DAUER DES STUDIUMS**

(1) Der Studiengang gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der Fachbereich stellt durch sein Lehrangebot sicher, daß die Studierenden die Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(2) Das Grundstudium dauert in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters und wird gegebenenfalls mit der Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist, abgeschlossen (vgl. § 9 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung). Wird im Nebenfach keine Zwischenprüfung abgelegt, so ist der Nachweis der im Grundstudium zu erwerbenden Studien-

und Leistungsnachweise gem. § 7 Abs. 2 und der Sprachkenntnisse gem. § 4 Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Der Dekan erteilt darüber eine Bescheinigung, die den Studierenden den Zugang zum Hauptstudium ermöglicht.

(3) Das Hauptstudium wird in der Regel nach weiteren fünf Semestern durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

(4) Die Prüfungen können vor Ablauf der vorgenannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Der Umfang des Studiums ist so bemessen, daß genügend Zeit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes sowie zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl bleibt.

§ 3 STUDIENBEGINN

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Das Studium des Magister-Nebenfachs „Musikwissenschaft“ verlangt ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, darunter Latein. Die Kenntnisse sollten bei Studienbeginn vorhanden sein oder in den ersten Semestern erworben werden; sie müssen spätestens bis zur Zwischenprüfung erworben sein. Die Nachweise ausreichender Sprachkenntnisse sind der Meldung zur Zwischenprüfung beizufügen. Die Nachweise sind auch dann, wenn keine Zwischenprüfung abgelegt wird, Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (vergl. § 2 Abs. 2). Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Latein kann nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung im begründeten Ausnahmefall durch den Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache ersetzt werden.

(2) Auf begründeten Antrag kann gem. § 4 Abs. 3 Magisterprüfungsordnung festgestellt werden, daß Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für das gewählte Fach geforderten speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 5 ZIELE UND INHALTE DES STUDIUMS

(1) Das Musikwissenschaftliche Institut ist in Marburg historisch ausgerichtet. Musikwissenschaft ist hier ein Teil der Geschichts- und Kulturwissenschaft. Die zentralen Objekte des Faches sind die traditionellen Gattungen der Vokal- und Instrumentalmusik sowie intermediale Produkte moderner Kunstrichtungen, an denen Musik Anteil hat. Die Musikwissenschaft beschäftigt sich im besonderen mit der Entstehung, Notation, Erscheinung, klanglichen Wiedergabe, Funktion und Wirkung von Werken der Musikgeschichte. Sie erforscht des Weiteren die Geschichte der Musiktheorie, der Musikästhetik, der bildlichen Darstellung und Umsetzung von Musik, der Musikpädagogik und der eigenen Wissenschaft, ihrer Methoden, Institutionen und Wirkungsmöglichkeiten.

(2) Das Studium soll fachwissenschaftliche Grundlagen, die Qualifizierung zu selbständiger Forschungstätigkeit, zu kritischer Reflexion der Methoden und Arbeitstechniken des Faches, vermitteln und dabei den Aspekt ihrer fachspezifischen Anwendung berücksichtigen. Die Studienordnung fördert diesen Aspekt der fachlichen Orientierung, indem sie den Studierenden die

Möglichkeit eröffnet, ihren Neigungen entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden. Eine historische und analytisch-theoretische Kompetenz kann in den folgenden Berufsbereichen und Tätigkeitsfeldern produktiv gemacht werden.

- Universitäten und Musikhochschulen
- Forschungs- und Editionsinststitute
- Journalismus (Musikkritik)
- Musikproduktion und Programmplanung bei Rundfunk und Fernsehen
- Dramaturgie
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erwachsenenbildung
- Dokumentation (Archive, Bibliotheken)
- Musikverlage

§ 6

UMFANG UND AUFBAU DES STUDIUMS

(1) Das Studium umfasst insgesamt 38 SWS und gliedert sich in

1. das Grundstudium mit einer Dauer von – in der Regel – vier Semestern und 10 SWS im Kernbereich, ferner 8 SWS zur Erweiterung
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von – in der Regel – vier Semestern und 4 SWS im Kernbereich, ferner 12 SWS zur Erweiterung und Schwerpunktbildung.
3. ein Studium mit Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (4 SWS).

(2) Das Grundstudium hat die Aufgabe, in die Themen, Gegenstände, Methoden und Arbeitstechniken des Studienfachs „Musikwissenschaft“ sowie in seine historischen Zusammenhänge einzuführen und mit ihnen vertraut zu machen.

Das Grundstudium umfasst:

1. im Kernbereich

a) einen achtstündigen Grundkurs Musiklehre und Musikwissenschaft (Teilgebiete: Harmonielehre I, Kontrapunkt I, Musikgeschichte im Überblick [bis 1600], Einführung in die Musikwissenschaft)

8 SWS

b) ein Proseminar zu einem Gebiet der historischen Musikwissenschaft

2 SWS

2. zur Erweiterung und Schwerpunktbildung

a) drei Vorlesungen

6 SWS

b) eine Übung oder ein Proseminar

2 SWS

(3) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Es sollen komplexere und zugleich forschungsbezogene Fragestellungen möglichst selbständig bearbeitet werden. Das Hauptstudium umfasst:

1. im Kernbereich

a) ein Hauptseminar zu einem Gebiet der historischen Musikwissenschaft

2 SWS

b) ein Hauptseminar zu einem anderen Gebiet der historischen Musikwissenschaft, oder ein Seminar „Quellenkunde“ oder ein Seminar „Berufspraxis“

2 SWS

2. zur Erweiterung Schwerpunktbildung

a) drei Vorlesungen

6 SWS

b) drei seminaristische Lehrveranstaltungen (wahlweise Hauptseminare oder Kolloquien) 6 SWS

(4) Zum Studium gehört, daß die Studierenden auch unabhängig von Lehrveranstaltungen umfassende Kenntnisse der Gegenstände des Studienfachs „Musikwissenschaft“ erwerben und sich selbständig in Gebiete und Probleme des Fachs einarbeiten.

§ 7

STUDIEN- UND LEISTUNGSNACHWEISE

- (1) In den obligatorischen Veranstaltungen gem. Abs. 2 und 3 sind Studien- und Leistungsnachweise als Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erwerben. Die Nachweise sind je nach dem Studienabschnitt bei der Meldung zur Zwischen- oder zur Magisterprüfung vorzulegen.
- (2) Im Grundstudium sind Studien- und Leistungsnachweise in dem unter § 6 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) angeführten Kurs und Proseminar zu erwerben. Leistungsnachweise werden aufgrund einer Klausur/mehrerer Teilklausuren oder eines ausformuliert eingereichten Referats oder mehrerer Hausaufgaben oder einer schriftlichen Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung/mehrerer Teilprüfungen vergeben. Die Leistungsnachweise enthalten eine differenzierte Note (1 = „sehr gut“, 2 = „gut“, 3 = „befriedigend“, 4 = „ausreichend“).
- (3) Im Hauptstudium sind Studien- und Leistungsnachweise in den unter § 6 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) angeführten Seminaren und Hauptseminar zu erwerben. Leistungsnachweise können erteilt werden aufgrund einer schriftlichen Seminararbeit (schriftlich ausgearbeitetes Referat, schriftliche Hausarbeit). Die Leistungsnachweise enthalten eine differenzierte Note entsprechend Abs. 1.
- (4) Art und Umfang der Leistungsanforderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Die erfolgreiche Teilnahme setzt mindestens eine mit ausreichend bewertete Leistung voraus. Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden, ggf. zu Beginn des auf die besuchte Lehrveranstaltung folgenden Semesters, ansonsten ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.
- (5) Zur Feststellung einer regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung können Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden. Regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens 85 % des Lehrangebots der jeweiligen Veranstaltung wahrgenommen hat.

§ 8

STUDIENFACHBERATUNG

- (1) Die Studienfachberatung erfolgt durch alle prüfungsberechtigten Hochschullehrer, durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch den Beratungsbeauftragten des Fachbereichs. Sie soll vor allem in Anspruch genommen werden zu Studienbeginn, vor Eintritt in das Hauptstudium, rechtzeitig vor Prüfungen und bei Studienfach- und Studiengangwechsel. Die Studieneinführungsberatung kann darüber hinaus in einer Orientierungseinheit erfolgen, die von Lehrenden des Fachbereichs sowie der Fachschaft gemeinsam vorbereitet und getragen wird.
- (2) Im Falle des Studienortwechsels sollte die Studienfachberatung aufgesucht werden, damit Leistungen aus einem auswärtigen Studium angerechnet werden können.

§ 9

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Studienordnung ist für alle Studierenden verbindlich, welche ihr Studium an der Philipps-Universität nach Inkrafttreten der Magisterprüfungsordnung gem. § 1 beginnen. Die vor diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen, sofern sie nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung nach der bisherigen Magisterprüfungsordnung geprüft werden wollen.

§ 10
INKRAFTTRETEN

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, den 25. März 2002

Prof. Dr. Richard W i e s e
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg